

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – September 2020

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

Zuständigkeit beim Übergang vom subjektiven Strafverfahren in das selbstständige Einziehungsverfahren

Beim Übergang von einem in der Berufungsinstanz anhängigen Strafverfahren in das selbstständige Einziehungsverfahren bleibt das Landgericht auch für die Durchführung des Einziehungsverfahrens zuständig. So entschied das OLG Dresden am 27.02.2020 (Az.: 2 Ws 94/20).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte wurde in erster Instanz vom Amtsgericht wegen Untreue zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Außerdem ordnete das Gericht die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 80.906,78 EUR an. Im Rahmen der in der nächsten Instanz stattfindenden Berufungsverhandlung wurde die dauerhafte Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten festgestellt, weshalb die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens nach § 206a StPO sowie auf Übergang in das selbstständige Einziehungsverfahren stellte. Das Landgericht stellt das Verfahren ein und verwies die Sache zur Durchführung des selbstständigen Einziehungsverfahrens an das Amtsgericht. Die Verweisung begründete es insbesondere damit, dass dem Angeklagten bei Fortführung des selbstständigen Einziehungsverfahrens durch das Berufungsgericht eine Rechtsmittelmöglichkeit verwehrt bleibe. Soweit es die Verweisung an das Amtsgericht betraf, legte die Staatsanwaltschaft gegen den Beschluss sofortige Beschwerde ein.

Nach Auffassung des OLG ist die sofortige Beschwerde zulässig und begründet. So ergebe sich die Zuständigkeit des Landgerichts zunächst bereits aus dem Wortlaut des § 436 Abs. 1 StPO. Denn das Berufungsgericht sei bis zur nicht angefochtenen

endgültigen Einstellung des Strafverfahrens „für die Strafverfolgung“ des Angeklagten zuständig gewesen. Ferner sehe der § 436 Abs. 2 StPO lediglich eine entsprechende Anwendung der Abs. 2 bis 4 des § 434 StPO vor. Eine Verweisung auf den Abs. 1 – nach dem für die Entscheidung über die Einziehung im Nachverfahren das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig wäre - bestehe gerade nicht. Etwaige Bedenken hinsichtlich der dem Angeklagten zur Verfügung stehenden Rechtsmittel seien unbegründet, da bereits das Amtsgericht erstinstanzlich über die Einziehung von Wertersatz entschieden habe, wogegen das Rechtsmittel der Berufung eingelegt worden sei. Insgesamt sprächen Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck des § 436 Abs. 1 StPO dafür, dass die Berufungskammer auch nach dem beantragten Übergang in das selbstständige Einziehungsverfahren weiter zuständig bleibe.

Betrug und Wucher bei erhöhter Handwerkerrechnung im Zusammenhang mit Schlüsseldiensten

Besteht mit einem Schlüsseldienst keine ausdrückliche Abrede über die Höhe des Entgeltes und werde nach Leistungserbringung ein stark überhöhtes Entgelt abgerechnet, kann dies den Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB sowie des Wuchers nach § 291 StGB erfüllen. So entschied der BGH am 16.01.2020 (Az.: 1 StR 113/19).

Nach den Feststellungen des Tatgerichtes erklärten die Angeklagten – welche als Monteure für einen Schlüsseldienst tätig waren – gegenüber ihren Kunden jeweils zunächst, dass sie für ein ortsansässiges Unternehmen tätig seien und ein ortsübliches Entgelt berechnen würden. Eine genaue Abrede zur Höhe des Werklohnes wurde mit den Kunden zunächst nicht getroffen. Nach Öffnung der Türen verlangten die Monteure Beträge, die z.T. bis zu 250% über den ortsüblichen Preisen lagen. Das Landgericht Kleve verurteilte die Angeklagten wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges nach § 263 Abs. 1, 5 StGB. Eine Verurteilung wegen Wuchers nach § 291 StGB erfolgte nicht.

Die durch die Angeklagten eingelegten Revisionen verwarf der BGH. Er verweist zunächst auf das Prinzip der Vertragsfreiheit und stellte klar, dass das Fordern eines bestimmten (ggf. auch überhöhten) Preises nicht ohne Weiteres die schlüssige Erklärung enthalte, die Leistung sei ihren Preis auch Wert. Es sei vielmehr grundsätzlich Sache des jeweiligen Vertragspartners abzuwägen, ob er das geforderte Entgelt aufwenden wolle. Etwas anders könne dort gelten, wo das Gesetz – wie beim Werkvertrag in § 632 Abs. 2 BGB – eine übliche Verfügung als vereinbart ansehe. Rechne der Werkunternehmer in einem solchen Fall erst nach Leistungserbringung ab, erkläre er konkludent, das geforderte Entgelt entspreche dem als vereinbart geltenden Üblichen. Die sich über die Ortsüblichkeit der Preise irrenden Besteller zahlten täuschungsbedingt mehr, als sie vertraglich schuldeten. In Höhe der Überzahlung leisteten sie rechtsgrundlos, weshalb insoweit ein Vermögensschaden bestehe.

Der durch die Staatsanwaltschaft eingelegte Revision – mit der die mangelnde Verurteilung wegen Wuchers gerügt wurde – gab der BGH hingegen statt. Der BGH führt

insofern aus, dass bereits das Ausgesperrtsein aus der eigenen Wohnung eine Zwangslage im Sinne des § 291 Abs. 1 Alt 1 Nr. 3 StGB begründe. Der Tatbestand des Abs. 1 setze keine existenzbedrohende Lage voraus. Dies ergebe sich schon aus dem Vergleich zum Abs. 2, der - mit der Indizwirkung für einen erhöhten Strafraumen verbunden - auf eine „wirtschaftliche Not“ abstelle. Der Gefahr einer unverhältnismäßigen Pönalisierung der Ergreifung von gewinnträchtigen Geschäftschancen bei Erbringung von Handwerksleistungen werde durch das Tatbestandsmerkmal des auffälligen Missverhältnisses entgegengewirkt. Der ausgesperrte Wohnungsnutzer befinde sich nahezu stets in einer misslichen Ausnahmesituation, die ihn wegen der Eilbedürftigkeit an der ihm sonst möglichen Auswahl eines Handwerkers hindere und zumeist den „Nächstbesten“ beauftragen lasse.

[2] Verwaltung

Neufassung der Europol-Verordnung

Berlin. Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/21939) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/21633) zur geplanten Neufassung der Europol-Verordnung aus, dass das Initiativrecht für einen Legislativvorschlag zur Änderung der Verordnung bei der EU-Kommission beziehungsweise einem Viertel der Mitgliedstaaten liege. Da ein entsprechender Legislativvorschlag seitens der Kommission zwar angekündigt sei, aber noch nicht vorliege, habe eine Positionierung der Bundesregierung hierzu noch nicht erfolgen können.

Die Bundesregierung erläutert ferner, dass im Zuge der immer stärkeren Nutzung moderner Informationstechnologien auch ein Anstieg schwerer und häufig grenzüberschreitender Straftaten zu verzeichnen seien, die im Internet oder mit Hilfe dieser Technologien begangen würden. Die hierbei verwendete Infrastruktur stamme in aller Regel von privaten Unternehmen. Insofern spielten diese bei der Prävention und Bekämpfung derartiger Straftaten zunehmend eine größere Rolle. Vor diesem Hintergrund werde eine Stärkung von Europol in seiner Eigenschaft als EU-Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Informationen zur Unterstützung der Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten voraussichtlich Gegenstand des angekündigten Legislativvorschlages der Kommission sein. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission eine Neufassung der Verordnung am 06.12.2020 vorschlägt.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Generalpräventive Wirkung von Strafrechtsverschärfungen

Berlin. Die Bundesregierung teilt in der Antwort (BT-Drs. 19/22688) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/21532) mit, dass die Änderung von Strafandrohungen nicht allein anhand der Entwicklung von Fallzahlen bewertet werden könne. Hintergrund war die Frage, wie sich die letzten Verschärfungen des Strafrechts auf die Prävention von Straftaten ausgewirkt hätten. Beispielhaft wurde sich nach diesbezüglichen Erkenntnissen aus der Erhöhung des Strafrahmens für 21 Straftatbestände erkundigt, u.a. betreffend Wohnungseinbruchsdiebstahl und das Abfangen von Daten. Es wurde moniert, dass die Verschärfung von Straftatbeständen ein beliebtes Mittel sei, um gesellschaftlichen Missständen entgegenzuwirken und politische Handlungsfähigkeit zu demonstrieren, obwohl nicht vollends geklärt sei, ob eine generalpräventive Wirkung von Strafrechtsverschärfungen, die das Verhalten der Gesellschaft in eine gewünschte Richtung lenken solle, überhaupt existiere.

Die Bundesregierung erläutert, dass zum einen in aller Regel die Rahmenbedingungen in der Zeit vor und nach einer Änderung von Straftatbeständen nicht konstant seien. Teilweise würden zudem auch nicht nur Strafrahmen verändert, sondern zugleich Straftatbestände erweitert. Änderungen des Strafrechts würden in anderen Fällen auch von präventiven Maßnahmen außerhalb des Strafrechts begleitet. Zudem verfolgten Änderungen von Strafandrohungen nicht nur präventive Zwecke. Sie können beispielsweise auch eine geänderte Bewertung des Unwertgehalts einer Handlung zum Ausdruck bringen. Evaluierungen seien zu den entsprechenden Gesetzentwürfen grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Berlin. Die Bundesregierung teilt in einer Antwort (BT-Drs. 19/21481) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 19/21103) mit, dass im Haushalt 2020 für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit rechnerisch 8.462 Planstellen zur Verfügung stehen. Hiervon seien bis Ende Juni 2020 7.055 Planstellen besetzt gewesen.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Zugriffe auf das Transparenzregister

Berlin. Nach Angaben der Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 19/21441) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/21051) haben im vergangenen Jahr Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz in 73.722 Fällen auf das Transparenzregister zugegriffen. Von Behörden sei in 13.733 Fällen auf das Register zugegriffen worden. Die technische Umsetzung des automatisierten Zugriffs der Financial Intelligence Unit und der Strafverfolgungsbehörden erfolge derzeit.

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

[3] Gesetzgebung

Widerstand der Länder gegen das Verbandssanktionengesetz

Berlin. Der Bundesrat hat sich am 18.09.2020 eingehend mit dem durch die Bundesregierung im Juni eingebrachten Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft“ und dessen Herzstück, dem Verbandssanktionengesetz (VerSanG) auseinandergesetzt. Das geplante Gesetz regelt erstmals umfassend die Sanktionierung von Unternehmen und sieht ein Zumessungssystem unter ausdrücklicher Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen der betroffenen Unternehmen vor (wir berichteten).

Gegen den seit jeher auf massive Kritik aus der Wirtschaft gestoßenen Gesetzesentwurf formierte sich nun auch im Bundesrat Widerstand. Verschiedene Länder zweifelten insbesondere die Verhältnismäßigkeit der geplanten Sanktionen an und wiesen auf die mit Einführung des Legalitätsprinzips einhergehende Gefahr der Überlastung der Strafverfolgungsbehörden sowie die rechtstaatlich bedenkliche Privatisierung der Strafverfolgung hin.

Während die ursprünglich von zwei Fachausschüssen vorgeschlagene Generalablehnung des Regierungsentwurfs (BR-Drs. 440/1/20) nicht die erforderliche absolute Mehrheit im Plenum fand, votierte der Bundesrat stattdessen für diverse Änderungen und Streichungen im Regierungsentwurf. Dabei blieben die Kernpunkte des Gesetzesentwurfs, etwa die prinzipielle Geltung des Legalitätsprinzips und der erhöhte Sanktionsrahmen für Verbände mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. Euro, unberührt.

Die Bundesregierung soll nun insbesondere die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Verantwortlichkeiten der Verbände und Sanktionen für kleinere und mittlere Unternehmen überprüfen (Ziff. 3 a der Empfehlungen). Außerdem bestehe im verfahrensrechtlichen Teil des Gesetzesentwurfs grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf, um die Effizienz des Sanktionsverfahrens zu steigern und eine drohende Überlastung der Justiz zu vermeiden (Ziff. 18 d. Empf.). Gestrichen werden sollen § 14 VerSanG (öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes, s. Ziff. 16 d. Empf.) und § 33 VerSanG (Ausagefreiheit des gesetzlichen Vertreters des Verbandes, s. Ziff. 20 d. Empf.). Die Mehrheit befürwortete zudem ein weitgehendes Opportunitätsermessens der Verfolgungsbehörden bei den Einstellungsmöglichkeiten (Ziff. 10 d. Empf.). Im Rahmen von § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG solle bei einer Verbandstat einer sonstigen Person nicht genügen, dass eine Leitungsperson nur objektiv pflichtwidrig geeignete Vorkehrungen unterlassen hat. Erforderlich müsse vielmehr ein vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen der Leitungsperson sein (Ziff. 9 d. Empf.). Auch solle überprüft werden, ob die Erweiterung des räumlichen Anwendungsbereichs auf Auslandstaten zu weitgehend sei (Ziff. 7 d. Empf.).

Die Empfehlungen des Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Bundesrats finden sich [hier](#). Die relevante Aufzeichnung der Plenarsitzung des Bundesrats vom 18.09.2020 ist [hier](#) abrufbar.

Insolvenzantragspflicht bleibt bis 31.12.2020 ausgesetzt

Berlin. Nach einem Beschluss der Bundesregierung vom 02.09.2020 sollen die Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie bis 31.12.2020 verlängert werden. Nach bisheriger Fassung des § 1 COVInsAG ist die nach § 15a InsO und § 42 Abs. 2 BGB bestehende Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, sofern die jeweilige Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht (wir berichteten in einer Sonderausgabe im März 2020). Der Bundesrat hat am 18.09.2020 die Verlängerung der Ausnahmeregel für überschuldete Firmen in der Corona-Krise gebilligt, nachdem der Bundestag diese am Vorabend verabschiedet hatte.

Die Verlängerungsregelung gilt allerdings nur für den Tatbestand der insolvenzrechtlichen Überschuldung nach § 19 Abs. 1 InsO. Anders als bei zahlungsunfähigen Unternehmen bestünden bei überschuldeten Unternehmen Chancen, die Insolvenz dauerhaft abzuwenden. Durch die Aussetzung der Pflicht, den normalerweise spätestens drei Wochen nach Eintritt eines Insolvenzgrundes zu stellenden Insolvenzantrag einzureichen, solle Unternehmen auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, sich unter Inanspruchnahme staatlicher Hilfsangebote und im Rahmen außergerichtlicher Verhandlungen zu sanieren und zu finanzieren, um damit insolvenzbedingten Ausfällen auf der Gläubigerseite vorzubeugen.

Die Formulierungshilfe der Bundesregierung ist [hier](#) und die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz [hier](#) abrufbar. Die Antwort der Bundesregierung auf eine in diesem Zusammenhang gestellte Kleine Anfrage ist [hier](#) abrufbar.

Umsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie

Berlin. Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drs. 19/21649) teilte die Bundesregierung mit, dass sie eine rechtzeitige Vorlage des Entwurfs des zur Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie erforderlichen Gesetzes beabsichtige, so dass der Bundestag über den Entwurf noch in der laufenden Wahlperiode abschließend entscheiden könne (BT-Drs. 19/21941). Die Bundesregierung führte weiter aus, die erforderlichen Arbeiten und Abstimmungen zu dem Gesetz dauerten noch an.

Vor dem Hintergrund der am 17.12.2021 und damit kurz nach der Bundestagswahl ablaufenden Umsetzungsfrist der Richtlinie zielte die Anfrage darauf ab, ob noch in dieser Legislaturperiode mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zu rechnen sei. Durch die sog. „EU-Whistleblowing-Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1937) verpflichtet die Europäische

Union ihre Mitgliedstaaten zum Schutz von Hinweisgebern, die Regelverstöße melden, bevor gravierende finanzielle oder ideelle Schäden entstehen (wir berichteten).

Die Antwort der Bundesregierung ist [hier](#) abrufbar.

Oppositions-Gesetzesentwürfe zur Erhöhung der Verjährungsfrist von Steueransprüchen abgelehnt

Berlin. Zwei Gesetzesentwürfe von Oppositionsfraktionen zur Verhinderung der Verjährung von Steueransprüchen im Zusammenhang mit Cum/Ex-Fällen fanden im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages keine Mehrheit. Hintergrund der Gesetzesentwürfe ist die Einführung des § 375a der Abgabenordnung (AO) im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes, die die Möglichkeit der strafrechtlichen Einziehung bei bereits verjährten Steueransprüchen verbessern sollte (wir berichteten).

Der von der Fraktion Die Linke eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (BT-Drs. 19/22119) zielte darauf ab, dass der gleichzeitig mit § 375a AO eingefügte § 34 in Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) abgeschafft werde. Dieser begrenzt den zeitlichen Anwendungsbereich des § 375a AO dahingehend, dass die Norm nur für Steueransprüche gelte, die am 01.07.2020 noch nicht verjährt waren. Dieselbe Intention verfolgte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit ihrem Entwurf, in dem sie anmahnte, dass bei Untätigkeit des Gesetzgebers die Einziehung von Taterträgen aus zurückliegenden Steuerhinterziehungen in möglicherweise großem Umfang, etwa bei Cum/Ex-Fällen, zu scheitern drohe (BT-Drs. 19/22113). Dies laufe dem Ziel der 2017 erfolgten Neuordnung des Einziehungsrechts zuwider. Beide Gesetzesentwürfe wurden nach einer öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss abgelehnt.

Der Gesetzesentwurf der Fraktion Die Linke ist [hier](#), der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist [hier](#) abrufbar. Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses findet sich [hier](#).

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Heiratsantrag vor Gericht

Bonn. Vor dem Landgericht Bonn war ein Mann u.a. wegen versuchten Totschlags angeklagt. Nach der Anklage soll der Mann seine Lebensgefährtin mit einem Bajonett bedroht und verletzt haben. Die Lebensgefährtin hatte sich dem Verfahren als Nebenklägerin angeschlossen und stand kurz vor der Zeugenaussage, als der Angeklagte ihr im Gerichtssaal einen Heiratsantrag machte, den die Frau noch im Gerichtssaal annahm.

Angeklagter und Nebenklägerin galten damit als verlobt, weswegen der Nebenklägerin als Zeugin ein Zeugnisverweigerungsrecht zustand, von dem sie sodann auch Gebrauch machte. Ebenso verzichtete die Frau auf ihre Verfahrensbeteiligung als Nebenklägerin. Da der Nachweis des versuchten Totschlags ohne die Aussage der Frau nicht mehr geführt werden konnte, verurteilte das Gericht den Angeklagten letztlich wegen Körperverletzung und versuchter Nötigung.

Trunkenheit auf dem E-Tretroller

München. Das BayObLG hat per Beschluss vom 24.07.2020 (Az.: 205 StRR 216/20) die Verurteilung eines Oktoberfestbesuchers bestätigt, der mit 1,35 Promille Blutalkoholkonzentration auf einem E-Tretroller (E-Scooter) eine Wegstrecke von ca. 300 m zurückgelegt hatte, bevor ihn die Polizei anhielt; das Amtsgericht München hatte den Mann wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr (§ 316 StGB) zu einer Geldstrafe verurteilt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen und ein Fahrverbot verhängt.

Mit der Entscheidung bestätigte das BayObLG als Revisionsgericht insbesondere die Einordnung des Amtsgerichts München, dass es sich bei derartigen E-Scootern um Fahrzeuge im Sinne des § 316 StGB handele. Gemäß der seit dem 15.06.2019 geltenden Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr würden aufgrund der elektrischen Motorisierung auch solche Kleinstfahrzeuge als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG eingestuft.

Der vom BGH festgelegte Grenzwert von 1,1 Promille für die absolute Fahruntüchtigkeit gelte grundsätzlich für alle Führer von Kraftfahrzeugen und sei nicht auf das Führen von Personenkraftwagen beschränkt. Ein eigener Grenzwert für jede Fahrzeugart würde zu einer verwirrenden Vielfalt von Werten und Begriffen für die Verkehrsteilnehmer führen, was aus praktischen Gründen bedenklich wäre.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwalt Dr. Dennis Federico Otte

Rechtsanwältin Nina Abel

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.